

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michèle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

15.07.2025

In Sachen

wird zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 28. Februar 2025 Stellung genommen
(dazu unten B und C).

Inzwischen hat ein Senat des erkennenden Gerichts das Urteil vom 28. Mai 2025 erlassen (Az. I-5 U 15/17, i.F. auch RWE-Urteil). Dieses **erledigt** aus Sicht des Klägers den überwiegenden Teil der Argumente der Beklagten aus allen vergangenen Schriftsätze sowie ebenfalls aus dem Parteivortrag von ██████████ Das wird sogleich unter A. kompakt dargestellt. Auf den Vortrag der Beklagten wird unter B. (Recht) und C. (Tatsachen) Stellung genommen.

Die Urteilsabschrift wird als

Anlage BK 22

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

zur Akte gereicht.

An dieser Stelle ist leider erneut auch die Feststellung geboten, dass es eine durchschaubare wie ermüdende Strategie der Beklagten ist, ihre Argumente bei jeder Gelegenheit lang ausgeführt oder in neuem Gewand zu wiederholen, obwohl darauf schon erschöpfend eingegangen wurde. Das Verfahren wird dadurch gelähmt und eine Scheinkomplexität erzeugt. Es wäre für alle Parteien sachdienlicher, wenn konzentriert über die wesentlichen Gesichtspunkte gestritten werden könnte.

A. Erkenntnisse aus dem RWE-Urteil des OLG Hamm

Auch im Verfahren des peruanischen Bergführer Saúl Lliuya gegen die RWE AG auf Folgenverantwortung für ausgestoßene CO2-Emissionen wurde von der Beklagten in langen Schriftsätzen ausgeführt, dass der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB u.a. aufgrund von grundlegenden staatstheoretischen Erwägungen, vorgeblich komplexen und das Gericht überfordernden Kausalitätsfragen, einer Gefahr, dass Jeder gegen Jeden klagen könne Gerichts etc. ausscheiden müsse.

Das hat der dortige Senat schon 2018 (neben weiteren Vorwürfen) zurückgewiesen:

Zunächst weist der Senat den Vorwurf zurück, er habe die Zulässigkeit und Schlüssigkeit der Klage auf der Grundlage von Sachverhaltsunterstellungen und Spekulationen bejaht. Der angegriffene Hinweis – und Beweisbeschluss ist das Ergebnis der Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts und der Anwendung des geltenden Rechts unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

s. Beschluss vom 01.03.2018, Az. I-5 U 16/17, Ziff. 1

Auch hier verlangt der Kläger lediglich **die rechtsdogmatische Anwendung des geltenden Rechts auf den Sachverhalt**.

Und auch im Verfahren gegen die RWE AG hat die Beklagte, die ja wie bereits früher ausgeführt mit den Prozessbevollmächtigten der hiesigen Beklagten kooperiert, zwei Gutachten von den Rechtsprofessoren [REDACTED] und [REDACTED] eingereicht, die im Prinzip das schon von den Prozessbevollmächtigten Vorgetragene vertiefen.

Obwohl das den dortigen Senat nicht überzeugen konnte, wie dieser in der mündlichen Urteilsbegründung sehr klar betont hat, wird das gleiche auch hier mit einem Parteigutachten [REDACTED] versucht. Diese Gutachten ist vom Aussagegehalt weitgehend identisch mit dem von [REDACTED]. Es hat für das hiesige Verfahren keinen weiteren Erkenntniswert.

I. Überblick über den Anspruch

Um den Kern des Anspruches, den der Kläger geltend macht, angesichts der über 100 Seiten der Beklagten nicht aus den Augen zu verlieren, wird hier noch einmal ein kurzer Überblick über den Anspruch exemplarisch für das Eigentum vorangestellt und sodann darauf eingegangen, welche Probleme die Übertragung der Erwägungen des RWE-Urteils lösen (vgl. hierzu schon: Berufsbegründung, S. 43 ff.).

1. Eigentumsbeeinträchtigung

Der Kläger ist Eigentümer der Grundstücksflächen und Gerätschaften seines [REDACTED] die in der Klageschrift und nachfolgenden Schriftsätze detailliert beschrieben worden sind.

Er hat hinsichtlich des Eigentums zwei Aspekte geltend gemacht, die jeweils § 1004 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 BGB tragen:

- a) Dass schon jetzt eine Abnahme der Bodenfeuchte stattfindet, die unmittelbar auf die von der Beklagten anteilig verursachte, klimawandelbedingte Temperaturerhöhung zurückgeht. Dies ist ein schleichender und mit sehr hoher Sicherheit feststellbarer Prozess. Die Wälder des Klägers sterben aus diesem Grund ab und Ackerflächen samt aufwachsenden Pflanzen sind und werden substanzgeschädigt. Es sind also bestehende, fortdauernde Beeinträchtigungen vorhanden.
- b) Diese Schäden werden sich in Zukunft aufgrund der anteilig durch die Beklagte verursachte, weitere Befeuerung des Klimawandels über die schon derzeit erreichten 1,5 °C hinaus in Zukunft weiter vertiefen bzw. es werden weiter erstmalig eintretende Schäden eintreten.

2. Störer

Die Beklagte ist Störerin, weil sie diese Beeinträchtigungen adäquat-kausal mitverursacht.

- a) Sie hat *erstens* als [REDACTED] über ihre [REDACTED] das konzernweite [REDACTED] in der Hand hat und dieses so gestaltet, dass über ein hin zunehmendes Niveau hinaus große Mengen an Treibhausgasen freigesetzt werden. Sie ist damit unmittelbare Handlungsstörerin (vgl. hierzu: Klageschrift vom 09.11.2021, S. 104 ff.).

Zweitens sind auch die Voraussetzungen an einen – unterstellten – mittelbaren Störer erfüllt, weil die allgemein anerkannten Zurechnungsgründe dies tragen. Daneben verstößt die Beklagte *drittens* auch gegen eine Verkehrssicherungspflicht (vgl. Klageschrift, S: 87 ff.).

Alle diese drei Gesichtspunkte sind unabhängig voneinander hinreichende Bedingungen für die Störereigenschaft (vgl. Klageschrift, S. 108 ff., 103).

- b) Soweit es um die Scope 3-Emissionen geht, die die Beklagte verursacht, so sind ihr diese ebenfalls zurechenbar und adäquat-kausal, da diese nicht unter ganz eigenartigen, atypischen Umständen und fern jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit entstehen, sondern durch die von der Beklagte beabsichtigten, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Nutzung ihrer Produkte, also PKW und leichte Nutzfahrzeuge (vgl. Replik vom 15.05.2022, S. 44).
- c) Diese von der Beklagten adäquat-kausal verursachten Emissionen befeuern den Klimawandel und damit auch die Durchschnittstemperatur in allen Regionen der Welt. Der Anstieg dieser Temperatur erfolgt proportional und weitgehend linear zum Anstieg der ausgestoßenen Treibhausgase.

Aus der ansteigenden Durchschnittstemperatur folgt eine vermehrte Verdunstung der Bodenfeuchtigkeit, weil wärmere Luft linear-ansteigend mehr Bodenfeuchte aufnehmen kann (Clausius-Clapeyron-Gleichung).

Durch weniger Bodenfeuchte verringert sich die Fotosyntheseleistung der Pflanzen und Bäume, ihr Immunsystem wird praktisch ausgeschaltet, Nadelbäume sind dem Borkenkäfer schutzlos ausgeliefert und verdorren wegen des Wassermangels.

Diese Verursachungskette ist äquivalent-kausal, weil jede emittierte Tonne CO₂ einen bestimmten Bruchteil eines Grades verursacht (IPCC¹). Eine bestimmte Erhöhung der Temperatur und eine bestimmte Verschärfung der oben beschriebenen Folgen fiele weg, wenn die Beklagte nicht emittieren würde bzw. dies nur in angemessenem Umfange täte. Zudem würde der Schaden insgesamt entfallen, wenn alle Störer sich nicht störend – d.h. im Einklang mit dem Pariser Temperaturziel – verhalten würden (kumulative Kausalität). Die Verursachungskette ist adäquat-kausal, weil sie logisch zwingend ist und damit das Kriterium zum Aussondern vollkommen atypischer Fälle bei weitem übertrifft.

- d) Das Verhalten der Beklagten übersteigt die Erheblichkeitsschwelle, weil sie Emissionen steuert und verantwortet, die jährlich den Treibhausgasemissionen Australiens entsprechen. Die Differenz der verursachten Treibhausgasemissionen zwischen angemessenem Verhalten und störendem Verhalten im Jahr 2030 entspricht denen der jährlichen Treibhausgasemissionen der Niederlande (vgl. Klageschrift, S. 6, 35).

¹ s. Abbildung SPM.10, WG1 AR6 SPM (Anlage K7).

3. Rechtswidrigkeit und Duldungspflicht

Die Rechtswidrigkeit im Sinne von § 1004 BGB besteht, wenn die Tatbestandsmerkmale der Norm erfüllt sind, d.h. der von der Beklagte verursachte Zustand – nicht notwendig ihr Verhalten – beeinträchtigend wirkt und der Kläger nicht zur Duldung verpflichtet ist.

Um eine Duldungspflicht zu identifizieren, braucht es eine Norm, die sich eine Geltung als privatrechtsgestaltend zusmisst, d.h. sie dahingehend auszulegen ist, dass sie in individuell-typisierender Weise einen Ausgleich zwischen zwei oder mehreren Personen regelt. Eine solche Norm ist vorliegend nicht gegeben, insbesondere nicht mit § 906 Abs. 1, 2 BGB, da diese Norm erkennbar auf die räumliche Nähe einer nachbarschaftlichen Schicksalsgemeinschaft abstellt.

Die EU Regularien zur Typenzulassung oder über Flottengrenzwerte haben nicht zum Gegenstand, einen Ausgleich zwischen zwei Privatrechtssubjekten zu regeln und wären auch dann aufgrund ihrer Regelungstechnik mit nach oben offenen Zielen nur geeignet, einen Minimalstandard zu etablieren (s. S. 40 der Replik vom 15.05.2022). Eine allgemeine Abwägung ohne konkreten Normbezug kennt § 1004 Abs. 2 BGB nicht.

4. Wiederholungsgefahr und Rechtsgrundlage

Aufgrund der bereits eingetretenen Schäden folgt nach der allgemein anerkannten tatsächlichen Vermutung zu § 1004 Abs. 1 BGB hinsichtlich der Wiederholungsgefahr, dass diese Schäden bei gleichbleibendem Verhalten erneut eintreten werden bzw. sich vertiefen (vgl. etwa Replik vom 15.05.2022, S. 13).

Es bedarf keiner Differenzierung zwischen § 1004 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB, weil die Voraussetzungen beider erfüllt sind und es sich bei der Frage, ob eine Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen oder die Unterlassung künftiger erstmaliger, bzw. künftiger sich vertiefender Beeinträchtigung um eine Frage handelt, die an mehrere Verhaltensweisen und Folgen anknüpfbar ist und diese sich teilweise nur graduell unterscheiden (Leitentscheidungen der Obergesellschaft in Zukunft unterlassen oder die bestehenden Entscheidungen hinsichtlich des Produktpportfolios be seitigen? Ist ein Baum bereits geschädigt, ist dann das Unterlassen der Wirkfaktoren des Absterbens zu fordern, oder die Beseitigung des schädigenden Verhaltens bzw. positive Schutzmaßnahmen?).

In der Rechtsprechung wird dies bei Grenzfällen in der Regel nicht entschieden, wenn die Voraussetzungen beider Ansprüche vorliegen, wie hier (vgl. hierzu mit Fundstellen näher S. 25 ff. der Replik vom 15.05.2022).

5. Fazit

Die Anwendung des geltenden Rechts aufgrund des Klägervortrags führt zum Befund der Schlüssigkeit der Klage. Die Beklagte ist dem nicht auf der erforderlichen Substanzierungsstufe entgegengetreten. Eine Beweisaufnahme ist daher zwingend.

II. Parallel Rechtsfragen, die im RWE-Urteil entschieden wurden

Es werden, orientiert am Aufbau des RWE-Urteils, die parallelen Rechtsfragen komprimiert dargestellt und übertragen.

1. Anspruchsziel

Der Kläger des hiesigen Verfahrens fordert von der Beklagten zusammengefasst, dass diese ihre Leitungsmacht über den Konzern ausübt, um das Fahrzeugportfolio so anzupassen, dass damit die verursachten Emissionen auf ein wissenschaftlich tragfähiges und mit den Zielen des Pariser Übereinkommens entsprechendes Niveau abgesenkt werden (siehe hierzu schon: Berufungsbegründung, S. 58 ff.).

Hier wie im Urteil des OLG Hamm (Anlage BK 22, S. 35 f.) geht es um die Rückkehr zu einem nicht-störenden Verhalten. „Der Störer schuldet also nicht die Wiederherstellung des *status quo ante* wie im Schadensrecht, sondern den *actus contrarius* seiner störenden Tätigkeit; deren Erfolg muss er rückgängig oder doch für die Zukunft wirkungslos machen.“

Die Beklagte wird hier aufgefordert, ihre störenden Überemissionen zu unterlassen und die dafür notwendigen organisatorischen Entscheidungen über ihren Konzern zu treffen.

Auf Zumutbarkeitserwägungen wie das Bestehen eines Elektrofahrzeugladenetzes für die einzig in Betracht kommende alternative Antriebsvariante oder Spekulationen über Marktlückeneffekte kommt es damit nicht an, da der Anspruch unabhängig von solchen rein politischen Fragen besteht.

2. Kein Wahlrecht für Abhilfemaßnahmen (mehr)

Die Beklagte hat in diesem Verfahren stets kritisiert, dass der Kläger mit seinen Anträgen ihr das Recht zur Wahl der Abhilfemaßnahmen nehme. Der Kläger hat hierzu in einer Linie mit der Rechtsprechung des BGH ausgeführt,

- dass wenn nur eine bestimmte Maßnahme ernsthaft in Betracht kommt, auch diese unmittelbar gefordert werden darf,
- eine „Verengung“ des Anspruchsziels auf nur *eine* Maßnahme schon gar nicht vorliegt, weil es der Beklagten überlassen bleibt, wie sie die Ziele

entsprechend der Anträge erfüllt und

- auf die entsprechende Kritik vorsorglich Hilfsanträge gestellt, die den Handlungsspielraum der Beklagten nochmals erweitern.

Das OLG Hamm hat im RWE-Urteil ebenfalls in einer Linie mit der BGH-Rechtsprechung nach einem in diesem Verfahren beachteten, aber überzeugenden Gesichtspunkt entschieden, was vorliegend auch als eigenständig tragendes Argument der geforderten Maßnahmen gilt:

„(…) Wenn der Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung ernsthaft und endgültig verweigert und damit zugleich deutlich macht, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben will und wird (…)“

so kann er auch nicht einwenden, dass ihm allein das Wahlrecht obliege und die Klageforderung damit unrechtmäßig sei.

Anlage BK 22, S. 38 f.

So ist es auch hier: Bereits mit Schreiben vom 28.10.2021 (Anlage K24) hat die Beklagte die Erfüllung des klägerischen Anspruchs abgelehnt, und dies im nachfolgenden Schriftverkehr im gerichtlichen Verfahren bestätigt.

Die rechtliche Frage bei der Wahl der Abhilfemaßnahmen ist zur Genüge beantwortet und daher **erledigt**. Allein auf der tatsächlichen Seite der Maßnahmen besteht Raum für Argumente der Beklagten.

3. Maßgeblich störende Handlungen sind Leitentscheidungen der Konzern-Obergesellschaft

a) Emissionen der Töchter sind als eigene Emissionen zuzurechnen

Das OLG Hamm bestätigt im RWE-Urteil die Auffassung des Klägers, dass die Emissionen des Konzerns der Beklagten ihr als eigene zuzurechnen sind, da sie den Konzern beherrscht und damit leitet (vgl. oben A.I.2 a) sowie Klageschrift vom 09.11.2021, S. 104 ff.).

Anlage BK 22, S. 43 ff. sowie S. 54

Sie ist damit unmittelbare Handlungsstörerin.

Eine wie am a.a.O. dargestellte Konzernstruktur hat die hiesige Beklagte nach Auffassung des Klägers bereits in groben Zügen eingestanden. Während die Beklagte sich auf den Trennungsgrundsatz beruft, nach dem der Vorstand die (Tochter-)

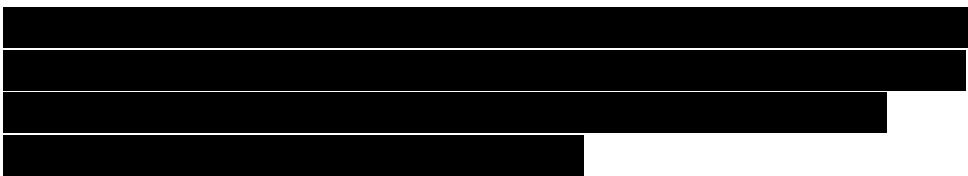
Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat, geht § 18 Abs. 1 AktG im Falle von Konzernen von einem anderen Leitungsbegriff aus.

So das OLG Hamm, Anlage BK 22, S. 43, 46

Einheitliche Leitung i.S.d. § 18 AktG bedeutet die Abstimmung und das Treffen von Entscheidungen auf der unternehmerisch-planerischen (strategischen) Ebene, die für das gesamte Unternehmen von tragender Bedeutung sind. Die Beklagte hat auch bereits eingeräumt, dass sie ihren Töchtern Weisungen erteilen kann, was einen Beherrschungsvertrag voraussetzt, § 308 Abs. 1 AktG (s. S. 87 der Berufungserwiderung vom 07.09.2023, S. 12 f. der Klageerwiderung). Soweit die Beklagte meint, aber dies nicht näher konkretisiert, dass nur vereinzelte Töchter Beherrschungsverträgen unterliegen, so bleibt dies als unsubstantiiert unbeachtlich und räumt zudem nicht aus, dass auch diese Tochtergesellschaften Teil des Konzerns sind, die von der Obergesellschaft beherrscht und faktisch beeinflusst werden und beeinflusst werden dürfen (§ 18, § 311 AktG).

Hier gilt zudem, was der Kläger schon auf S. 53 der Berufungsbegründung vorgebrachten hat. Die Beklagte gibt selbst an:

„Produkt- und Portfoliothemen werden über den Konzernsteuerkreis CO2 gesteuert. Der Konzernvorstand (...) trifft zentrale Entscheidungen zu klimaschutzrelevanten Themen.“



Der konzernweite Informationsfluss und zentralisierte Entscheidungsstruktur materialisiert sich bei der Beklagten auch gerade in einen konzernweiten „CO2-Steuerkreis“, den diese eingerichtet hat. Dieser Steuerkreis zentralisiert die Entscheidungen im Hinblick auf die CO2-Emissionen aller Konzernglieder auf Vorstandsebene der Beklagten, sodass auch faktisch und institutionalisiert die Entscheidungsmacht im hier interessierenden Bereich auf alle Konzernebenen durchschlägt (s. Klageerwiderung, S. 31).

Soweit die Beklagte vorgibt, dass sie dennoch ihre Klimapolitik und Entscheidungen über Emissionsleistungen und das Produktportfolio *nicht* konzernzentral in der Hand hat, wäre dies als unsubstantiierte Behauptung unbeachtlich und entspricht zudem nicht der prozessualen Darlegungslast. Das hat der Kläger stets betont (s. schon Replik vom 29.06.2022, S. 13). Das OLG Hamm bestätigt das:

„Sollte die Beklagte damit (...) behaupten wollen, sie habe nicht die (rechtliche) Möglichkeit gehabt, ihre Tochterunternehmen anzusegnen, (...) ist ihr Vortrag schon nicht hinreichend substantiiert. Es obliegt nicht dem Kläger, zu den Beherrschungsverhältnissen und Weisungssträngen im Konzern der Beklagten im Einzelnen vorzutragen. Dazu ist er auch nicht in der Lage, weil er die internen Verhältnisse auf Seiten der Beklagten nicht kennt und nicht kennen kann.“

Anlage BK 22, S. 45 f.

Ein mittelbarer Zurechnungszusammenhang ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte

„einen gestreckten Kausalverlauf in Gang setzt und [die-ser] schließlich in einem Naturereignis [...] mündet. [...] Weil die Beklagte durch die Freisetzung von CO2-Emissionen in das Klima eingreift, vollziehen sich nach dem Vortrag des Klägers genau dort die einzelnen Akte der Kausalkette, und zwar nahezu linear, ohne Zufälligkeiten und physikalisch berechenbar“

Anlage BK 22, S. 55 f.
(s. dazu auch sogleich A.II.5).

b) Äquivalente Kausalität gegeben

Die Beklagte hat bestritten, dass eine naturwissenschaftliche Kausalität zwischen ihren Emissionen und den Beeinträchtigungen besteht, bspw. S. 37 der Klageerwiderung, in der sie bekannte Klimawandelskzeptiker-Argumente vorträgt:

„Zudem ist die natürliche Klimavariabilität nicht genau von exogenen Klimaantrieben wie anthropogenen CO2-Emissionen zu trennen“ (S. 37 Klageerwiderung).

Dazu ganz aktuell in der Tagesschau:

*„Zwischen 2015 und 2024 betrug die durchschnittliche globale Erderhitzung 1,24 Grad. **Davon ist fast der komplette Anteil**, nämlich 1,22 Grad Erwärmung, **menschlichen Aktivitäten zuzuschreiben**, hauptsächlich durch die Verbrennung von Kohle, Öl und Gas.“*

<https://www.tagesschau.de/wissen/klima/bericht-zustand-klima-100.html> (eig. Hervorhebung).

Dass also die menschlich verursachte „Klimavariabilität“ nicht genau von „exogenen Klimaantrieben“ zu trennen sei, ist eine Mär und lässt tief in die Ehrlichkeit der Argumentation der Beklagten blicken. Hierauf wurde bereits ausführlich eingegangen, bspw. auf S. 14 f. und 36 ff. der Replik vom 15.05.2022.

Für die Verursachungskette zwischen „Verursachungsbeitrag bzw. Emissionsanteil der Beklagten“ und „Gefährdung des klägerischen Grundeigentums in ihrer konkreten Form“ hat das OLG Hamm im Urteil RWE nunmehr **ausdrücklich entscheiden, dass eine äquivalente Kausalität** besteht. Wegen der dort relevanten Gletscherschmelze ist das Urteil insoweit *unmittelbar* nur im Kausalkettenteil zwischen den Emissionen der Beklagten und der Temperaturerhöhung übertragbar. Eine weitere Übertragung ist hier aber gleichzeitig aus rein physikalischen Gründen geboten, denn die Gletscherschmelze ist ebenso wie die hier relevante Bodenfeuchteabnahme ein gradueller (slow onset-) Prozess, der sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Klimawandel zuordnen lässt.

Anlage BK 22, S. 47

s. auch den in Anlage BK 22

4. Adäquanz gegeben

Das OLG Hamm stellt im RWE-Urteil unmittelbar übertragbar fest:

- a) „Ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht dann, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen“

Anlage BK 22, S. 47

- b) Dabei ist auf eine nachträgliche Prognose abzustellen, bei der neben den dem Schädiger bekannten Umständen alle einem „optimalen Betrachter“, „also unter Heranziehung des gesamten zur Verfügung stehenden menschlichen Erfahrungswissens“ zur Zeit (...) der den Schaden auslösenden Handlung/Unterlassung erkennbaren Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.“

Anlage BK 22, S. 48

Danach ist dort wie hier „die adäquate Kausalität des Verursachungsbeitrages der Beklagten zu bejahen, da ein optimaler Betrachter in der Rolle der

Beklagten schon seit Mitte der 1960er Jahre erkennen konnte, dass ein deutlich gesteigerter industrieller CO₂-Ausstoß zur Klimaerwärmung und zu den klägerseits behaupteten Folgen führen würde.“

Anlage BK 22, S. 49 bis 51

- c) Hinsichtlich der Erheblichkeit ist ein Verursachungsbeitrag nicht abstrakt „nach dem Zahlenverhältnis der Häufigkeit des Eintritts eines derartigen Erfolges“ zu betrachten“. Der BGH hat etwa Impfschäden mit einer Wahrscheinlichkeit von unter 0,01 % zugerechnet. „Bei multikausalen Haftungsszenarien hat immer auch eine vergleichende Betrachtung zu erfolgen. Nicht die bloße Höhe des Verursachungsbeitrages als solche – z.B. 5 % oder 10 % – ist der Maßstab für die Erheblichkeit, sondern die Höhe in Relation zu anderen Verursachungsbeiträgen.“

Anlage BK 22, S. 51

- d) „Der ebenfalls als Argument angeführten „Totalhaftung“ eines jeden Emittenten und der (vermeintlichen) Klagewelle „Jeder gegen Jeden“ stehen nach dem OLG Hamm schließlich der Filter der Adäquanz und dort das Merkmal der Erheblichkeit entgegen. Dies zeigt ein einfaches Rechenbeispiel, wenn die jährlichen CO₂-Emissionen der Beklagten [RWE AG] (laut Geschäftsbericht 2014: 164 Mio. t im Jahr 2013) zu dem durchschnittlichen jährlichen CO₂-Ausstoß eines deutschen Bürgers – dieser liegt nach Angabe des Umweltbundesamtes bei 10,3 t ([Quelle]) – ins Verhältnis gesetzt wird. Danach erhält man einen Quotienten von 0,000000628.“

Anlage BK 22, S. 63

Alle diese Punkte treffen auch im vorliegenden Verfahren zu. Hinsichtlich a) – die allgemeine Adäquanzformel – wird auf oben A.I.2 verwiesen.

Die Feststellung des optimalen Betrachters unter Punkt b) ist insoweit zu übertragen, dass es vorliegend bereits genügt, dass die Beklagte im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches das Wissen um die Folgen hat, weil sie in Zukunft die Störung abstellen soll. Vorliegend ist mit Anlage K25 sogar nachgewiesen worden, dass die Beklagte nicht nur allgemein als optimaler Beobachter informiert ist, sondern konkret seit Jahrzehnten um die Folgen des Klimawandels und die Rolle von Kraftfahrzeugen dabei Bescheid wusste, vgl. Klageschrift S. 67 ff.

Punkt c) hinsichtlich der Erheblichkeit wird mit oben A.I.2 d) beantwortet, indem in einer Vergleichsbetrachtung ein staatengleicher Einfluss auf das Klima durch die Beklagte besteht. Die Mehremissionen, die durch das unangemessene Emissieren durch die Beklagte gegenüber einem angemessenen Reduktionspfad entstehen, betragen im Zeitpunkt der Einreichung der Klage ca. 2 Gt, was ungefähr einem Drittel

des damals verbleibenden restlichen Kohlenstoffbudgets von ganz Deutschland entsprechend einer Erwärmung von 1,75 °C entsprach (6,7 Gt).²

Zu Punkt d), dem auch hier ventilierten Argument der Beklagten, bleibt zu bemerken, dass RWE „2013 knapp 166 Mio. Tonnen CO2“ emittierte (Anlage BK 22, S. 52).

Der wohl mehr auf psychologische Auswirkungen abzielenden Behauptung einer „Totalhaftung“ eines jeden Emittenten und der (vermeintlichen) Klagewelle „Jeder gegen Jeden“ steht der Filter der Adäquanz und dort das Merkmal der Erheblichkeit entgegen.

Anlage BK 22, S. 63

5. Zurechnungskriterien auch für mittelbare Störereigenschaft gegeben

Obwohl das OLG Hamm im RWE-Urteil das Urteil darauf nicht stützen muss, besteht

„selbst dann, wenn wegen der dargestellten Mehrgliedrigkeit der Kausalkette kein unmittelbarer, sondern lediglich ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem Handeln der Beklagten und der drohenden Beeinträchtigung angenommen würde, wären die von der Rechtsprechung geforderten Zurechnungskriterien erfüllt.“

Hier wie dort „liegen unter den Aspekten der Veranlassung, Gefahrenbeherrschung und Vorteilsziehung Sachgründe für eine Zurechnung vor.“

Anlage BK 22, S. 56

Die Beklagte veranlasst die Freisetzung enormer Mengen an CO2. Ihre Produkte sind nicht umweltfreundlich nutzbar und die Abnehmer vielfach auf die Nutzung der [REDACTED] angewiesen. Die Beklagte könnte diese Gefahren beherrschen, indem sie ihre Produktpalette an wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausrichtet, wie der Kläger es in der Klageschrift ausführlich aufgezeigt hat. Im Gegensatz zu RWE hat die Beklagte sogar seit geraumer Zeit eine skalierbare Alternativtechnologie, mit der sie in kürzester Zeit ihre Modellpalette austauschen könnte – sie entscheidet sich jedoch in der Vergangenheit und aktuell, auf europäischer Ebene aus freiem Willen gegen eine gesetzliche Pflicht dahingehend zu lobbyieren und ihre Ausstiegspläne vom Verbrennermotor wieder abzuschwächen.

² Vgl. Klimabeschluss, Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 219

RWE dagegen werden sogar (auch) historischen Emissionen vorgehalten zu Zeiten, in denen es noch keine marktreife Alternativtechnologie gab.

„Anders als potentiell betroffene Grundstückseigentümer vermochte und vermag sie als großindustrielle Betreiberin von Kohlekraftwerken mit naturwissenschaftlicher und juristischer Expertise das Risiko der Rechtsverletzung (zumindest ein Stück weit) einzuschätzen und zu steuern“

Anlage BK 22, S. 56

Siehe hierzu auch

Anlage BK 23.

Es dürfte zudem auf der Hand liegen, dass sie aus dieser Gefahrenquelle rein privatnützige Vorteile zieht.

Auf die Frage, ob das Handeln auch pflichtwidrig war, komme es deshalb nicht mehr an, was ebenfalls übertragbar ist; wobei hier sogar der Verstoß gegen eine Verkehrspflicht dargelegt ist (dazu oben A.I.2a).

Denn „Auslöser der hier zu besorgenden Störung soll ein (bewusstes) positives Tun der Beklagten – nämlich das Freisetzen von CO₂“ im Zuge der hier bestimmungsgemäßen Nutzung ihrer Produkte (gegenüber dem bestimmungsgemäßen Betreiben der Kraftwerke im Konzern der RWE AG).

Anlage BK 22, S. 57-59

Dabei stellt das OLG Hamm auch unmissverständlich fest, dass der BGH

„zur Begrenzung der Haftung nach § 1004 BGB in Fällen, in denen die Beeinträchtigung ausschließlich auf Naturkräfte zurückgeht, besondere Anforderungen [stellt], um den Beklagten als Störer ansehen zu können.“

Hier wie dort geht es aber nicht ausschließlich um Naturkräfte, auch wenn die Beklagte diese Narrativ aus ihrer Sicht verständlicherweise pflegt, sondern das Problem

„wird zunächst und maßgeblich durch menschliche Einflüsse verursacht, nämlich durch das Freisetzen erheblicher Mengen von CO₂.“

Anlage BK 22, S. 58-59

6. Pauschalverneinung „privater Klimahaftung“ ist nicht vertretbar

Wortgleich mit der Beklagten im RWE-Verfahren behauptet die hiesige Beklagte, dass für „diffuse Distanz- und Summationsschäden“ nicht privat gehaftet werden könne (S. 123 der Klageerwiderung). Sie führt dazu im hiesigen Verfahren die immer gleichen, schon umfangreich widerlegten Argumente an, die auch das OLG Hamm nun zurückweist und die nunmehr ebenfalls als **erledigt** gelten dürfen:

- a) Der „**Waldschadensfall**“ lässt einen solchen generellen Ausschluss **nicht** erkennen, es liege schon keine vergleichbare Sachverhaltskonstellation zu grunde. Das OLG Hamm bestätigt insoweit alle Argumente, die auch der Kläger hierzu schon vorgetragen hatte, s. S. 37 ff. der Replik vom 15.05.2022. Stärkster Unterschied ist demnach, dass dort nicht feststand, woher die schädigenden Emissionen stammten und insofern eine alternative Kausalität bestand. Hier aber ist schon nicht streitig, dass die Beklagte jedenfalls die Mengen CO2 wie in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung angegeben emittiert.

Anlage BK 22, S. 60-62

- b) Der Ausschluss einer zivilrechtlichen Haftung in einem Fall wie dem vorliegenden folgt auch **nicht** aus der **Gesetzesbegründung zum UVPG und zum Umwelthaftungsgesetz**. Die Beklagten dort wie hier wollen dieser Begründung den Gedanken entnehmen, dass sich allgemeine Umweltbelastungen nicht mit dem individuellen Haftungsrecht regeln ließen. Dagegen das OLG Hamm:

„Erst recht kann aus dieser Begründung nicht auf den Willen des Gesetzgebers geschlossen werden, eine zivilrechtliche Individualhaftung in Klimafragen sei generell nicht gewollt. Wenn der Gesetzgeber hier überhaupt allgemeine Grundsätze aufgestellt haben sollte, hat er lediglich auf jene Beweisschwierigkeiten hingewiesen, die bereits im Zusammenhang mit dem sog. „Waldschadensfall“ erörtert worden sind.“

Anlage BK 22, S. 62-63

- c) „Ebenfalls ohne Erfolg beruft sich die Beklagte darauf, dass eine **Instrumentalisierung der Justiz** für die Durchsetzung umweltpolitischer Ziele und damit einhergehend ihre Überlastung durch die klageweise Durchsetzung von Individualansprüchen („Jeder gegen Jeden“) wegen Mitverursachung des Klimawandels zu besorgen sei.“

Auch das behauptet die Beklagte hier. Es ist aber dort wie hier schlicht abwegig:

„Diese Argumentation ist bereits vom Ansatz her nicht zielführend, weil sie sich nicht auf eine rechtliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 1004 BGB bezieht, sondern eher politischer Natur ist. Überdies überzeugt sie auch in der Sache nicht. Denn gerichtliche Auseinandersetzungen vor Zivil- und Verwaltungsgerichten sowie dem Bundesverfassungsgericht werden häufig (auch) zur Durchsetzung politischer Interessen geführt, was per se nicht unzulässig ist. Der ebenfalls als Argument angeführten „Totalhaftung“ eines jeden Emittenten und der (vermeintlichen) Klagewelle „Jeder gegen Jeden“ stehen schließlich der Filter der Adäquanz und dort das Merkmal der Erheblichkeit entgegen.“

Anlage BK 22, S. 62-63 (Hervorhebung nur hier)

- d) Die Beklagte ist hier wie dort als **eine Störerin unter mehreren** haftbar, denn eine Mehrheit von Störern kann schon aus rechtslogischen Gründen nicht zum Ausschluss der Haftung führen, sondern es

„besteht der Anspruch indessen gegen jeden von ihnen. Auf Art und Umfang des Tatbeitrages oder auf das Interesse des einzelnen Beteiligten an der Verwirklichung der Störung kommt es bei der Auswahl des Störers zunächst nicht an; der Berechtigte – hier also der Kläger – braucht sich daher nicht an einen anderen Störer verweisen zu lassen“

Anlage BK 22, S. 64

7. Rechtswidrigkeit und keine Duldungspflicht gegeben

Der mit der störenden Handlung herbeigeführte Erfolg durch die Beklagte widerspricht der Rechtsordnung und es besteht keine Duldungspflicht. Nach der gesetzlichen Systematik muss „jede Beeinträchtigung des Eigentums (...) daher zwingend als rechtswidrig gelten, soweit nicht eine Duldungspflicht des Berechtigten aufgezeigt werden kann.“

Anlage BK 22, S. 65-66

Das gilt auch hier.

- **Die Beklagte beruft sich vergeblich auf angebliche gesetzliche Erlaubnisse ihrer Tätigkeit.** Ein solches Rechtsverständnis der Beklagten – dass das Verhalten rechtswidrig sein muss, um einen Abwehranspruch zu begründen – entspricht weder dem Wortlaut des § 1004 BGB noch den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Aus den Motiven des BGB zitiert das OLG Hamm:

„Der Anspruch ist auf weiter nichts als auf Herstellung des rechtsgemäßen tatsächlichen Zustandes für die Zukunft gerichtet. Ob der dem Inhalte des Rechtes widerstreitende Zustand durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung einer anderen Person herbeigeführt ist, oder ob eine nur objektive Rechtsverletzung vorliegt, bleibt gleichgültig.“

Anlage BK 22, S. 66

Dies sei nach dem OLG Hamm auch h.M. in der Literatur sowie in einer Linie mit dem BGH.

Ausführlich sich damit auseinandersetzend Anlage BK 22, S. 66-68

Auch hier wird lediglich geltend gemacht, dass die Folgen der Emissionen der Beklagten rechtswidrig sind und den Kläger beeinträchtigen.

- **Eine Pflicht zur Duldung hätte die Beklagte darzulegen und zu beweisen**, wie durch diese allerdings in Abrede gestellt wird.

Anlage BK 22, S. 66

- **Eine Duldungspflicht des Klägers besteht aus keinem erdenklichen Gesichtspunkt.** Die Beklagte hat im vorliegenden Verfahren mit verschiedentlichen rechtlichen Kunstgriffen versucht, eine solche aufgrund von § 906 BGB zu konstruieren, und versucht zu verschleiern dass beide, der Kläger und die Beklagte, legalen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen.

Dem erteilt das OLG eine Absage: Eine Duldungspflicht „ergibt sich hier weder aus § 906 Abs. 1 BGB noch aus § 906 Abs. 2 BGB noch aus einer analogen Anwendung dieser Vorschriften bzw. einem „Erst-Recht-Schluss“.“

- Der Kläger hatte umfangreich dargelegt, warum § 906 Abs. 1 BGB keine Anwendung finden kann, s. nur Berufungsbegründung vom 15.05.2023, S. 13 ff. Gem. OLG Hamm gilt:

„§ 906 Abs. 1 BGB, der eine Duldungspflicht für unwe sentliche Beeinträchtigungen statuiert, ist schon des halb nicht einschlägig, weil nach dem Klägervortrag eine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung seines Grundstückes (...) droht.“

„Die Frage der Wesentlichkeit (oder Erheblichkeit) beur teilt sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesge richtshofs nach dem „Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen und danach, was ihm unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist“

Anlage K 22, S. 69 f.

Das Absterben des kompletten Waldes des hiesigen Klägers in Zu kunft bei einem „Weiter So“ (sowie die Substanzverletzung der landwirtschaftlichen Flächen) ist eine wesentliche Benutzungsein schränkung, wie auch die Bedrohung eines Grundstückes durch eine Gletscherflut.

- Sowohl § 906 Abs. 2 S. 1 als auch § 906 Abs. 1 BGB scheiden über dies aus, weil es hier, wie auch im RWE-Verfahren, an einer Grund stücksnähe bzw. Nachbareigenschaft mangelt. Demnach sei § 906 BGB „die Generalnorm des zivilrechtlichen Nachbarschutzes“, was sich aus dem „Wortlaut der Vorschrift im Merkmal der ortsüblichen Benutzung des Grundstückes“ ergebe. Die daraus abzuleitende Nachbareigenschaft sei nicht verzichtbar, denn die Norm soll ledig lich das Rechtsverhältnis räumlich-zeitlich naher Grundstücke jedenfalls im jeweiligen Einwirkungsbereich mit dem öffentlichen Recht harmonisieren, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

„Die Vorschrift dient nach ihrem gesetzgeberischen Sinn und Zweck der Harmonisierung des öffentlichen und privaten Immissionsschutzrechts (vgl. BT-Drs. 12/7425, S. 86 ff.). Ein Grundstückseigentümer hat vielfältige Möglichkeiten, sich gegen eine von einem Nachbarn ausgehende Emission verwaltungsrechtlich zur Wehr zu setzen, etwa indem er die Ortsüblichkeit in Frage stellt. Nutzt er diese Möglichkeiten nicht oder unterliegt er, soll er regelmäßig auch mit privatrechtlichen

Ansprüchen nicht durchdringen können, weil ihn dann die Duldungspflichten des § 906 BGB treffen.“

Anlage BK 22, S. 73

Die gefährlichen Eigenschaften der Emissionen der Beklagten haben einen weltweiten Wirkungsbereich, diese wirken sich nicht kleinskalig aus und sind daher nicht eingrenzbar wie etwa Ruß aus dem Schornstein eines Kupolofens. Daran scheitert die Anwendbarkeit des § 906 Abs. 2 und Abs. 1 BGB auch hier.

- Ein Erst-Recht-Schluss (RWE) bzw. ein angeblicher „allgemeiner Rechtsgedanke“ (hiesige Beklagte, zuletzt S. 24 des Schriftsatzes vom 28.02.2025) der sich aus § 906 BGB sowie § 14 S. 1 BImSchG ohne Kostenausgleich im Sinne von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB entnehmen ließe, ist abwegig:

„Eine ausdrückliche gesetzgeberische Wertung dahingehend, dass der Eigentümer eines von einem Emittenten weit entfernt befindlichen Grundstücks weder privatrechtliche Ansprüche auf Schutzmaßnahmen noch auf Entschädigung haben könne, sofern der Emittent nur die für ihn vor Ort geltenden öffentlich-rechtlichen Emissionsgrenzen und Genehmigungen einhält oder seine Emissionen ortsüblich sind, ist nicht festzustellen. Sie wäre zudem mit den §§ 903, 985, 1004 BGB und dem grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz nicht zu vereinbaren. Für den betroffenen Grundstückseigentümer macht es keinen Unterschied, ob eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Immobilie auf Emissionen aus der Nachbarschaft oder aus der Ferne zurückzuführen ist (Quellen). Es ist auch im Ergebnis nicht nachvollziehbar, warum der betroffene Eigentümer eines Grundstücks, welches nicht in Nachbarschaft zu dem emittierenden Grundstück belegen ist – wie hier das des Klägers –, eine Beschädigung und selbst die vollständige Zerstörung seines Anwesens durch die zugelassenen Fernemissionen hinnehmen soll, ohne dafür wie der Nachbar eine Entschädigung verlangen zu können.“

Anlage BK 22, S. 74, S. 77-78

- Aus Vorschriften des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG) folgt ebenfalls keine Duldungspflicht des Klägers. § 18 Abs. 1 UmweltHG statuiert ausdrücklich, dass eine Haftung nach anderen

Vorschriften – namentlich eine weitergehende (vgl. Staudinger/Kohler, Neubearbeitung 2017, § 18 UmweltHG, § 18, Rn.1) – unberührt bleibt.

Anlage BK 22, S. 78

8. Fazit

Wie eingangs erwähnt, entfällt nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts ein Großteil der Argumente der Beklagten. Der Kläger verkennt natürlich nicht, dass die hier zuständige Besetzung des Senats sachlich unabhängig von der Besetzung des Senats, die noch im Verfahren des RWE-Urteils bestand, ist. Allerdings kann dadurch zumindest abgeleitet werden, dass der Anspruch des Klägers mehr ist als „eine konzertierte Kampagne – auf einen bislang nicht dagewesenen Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Beklagten“ und „sein Anspruch im bekannten Recht keine Grundlage findet“, was der Kläger selbst wisst (Schriftsatz der Beklagten vom 29.12.2021 sowie vom 29.04.2022) und die Beklagte nicht müde wird, narrativbildend zu wiederholen.

Der Kläger erwartet, dass die Beklagte versuchen wird, auf diesen Schriftsatz die Argumente des OLG Hamm zu relativieren. Seines Erachtens ist das Verfahren jedoch ausgeschrieben und es sollte das erkennende Gericht entscheiden, ob es die Schlüssigkeit bejaht und in die Beweisaufnahme eintritt.

Sollte noch rechtlicher Klärungsbedarf bestehen, so wäre es zweckmäßig, jedenfalls durch einen Hinweisbeschluss beschränkt über die nachfolgenden Argumente zu diskutieren. Das Vorstehende nochmals und weiterhin anzuzweifeln ist sinnlos – die Botschaft und Auffassung der Beklagten sind angekommen.

III. Offene Fragen nach dem Urteil vom 28.05.2025

Nach Auffassung des Klägers sind die oben aufgeführten Konfliktpunkte erledigt. Es sollte sich daher auf das Wesentliche konzentriert werden. Insoweit ist es für den Kläger nachvollziehbar, wenn über die folgenden Punkte weiter (auch) schriftlich gestritten wird.

1. Scope 3-Emissionsen

Nach Auffassung des Klägers sind der Beklagten die [REDACTED] ihrer [REDACTED] nach allgemeinen deliktsrechtlichen Kriterien, wie auch nach den speziellen Grundsätzen der Produzentenhaftung, eindeutig zuzurechnen.

s. schon Klageschrift, s. S. 92 f.

Die Beklagte zweifelt die Störerverantwortlichkeit für [REDACTED] allerdings an, weil sie sich die bestimmungsgemäße Nutzung der Fahrzeuge nicht zurechnen lassen will.

Das greift nach Auffassung des Klägers nicht durch, wie schon mehrmals dargelegt wurde. Denn bei diesem Grundsatz „handelt es sich nicht eigentlich um eine Frage der Kausalität, sondern um die Ermittlung der Grenze, bis zu der dem Setzer einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden kann“ und grenzt damit einen adäquaten Kausalzusammenhang nur ein, wenn die Verursachungsbeiträge „in völlig unsachgemäßer und ungewöhnlicher Weise vorgenommen“ werden und der objektive Beobachter mit dem Drittverhalten „normalerweise [nicht] hätte rechnen können“.

BGH Urt. v. 23.10.1951, Az.: I ZR 31/51, Leitsatz II und 269

s. schon Replik, S. 44 ff., Replik II, S. 39 ff., Klageschrift, S. 106, 109.

Anders formuliert: Adäquanz ist nicht mehr gegeben, wenn die zweite Ursache den Geschehensablauf so verändert hat, dass der Schaden bei wertender Betrachtung nur noch in einem „äußerlichen“, gleichsam „zufälligen“ Zusammenhang zu der durch die erste Ursache geschaffenen Gefahrenlage steht.

BGH, v. 25. Januar 2018, VII ZR 74/15, NJW 2018, 944, 945.

Zudem wird „nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH (...) die haftungsrechtliche Zurechnung nicht schlechthin dadurch ausgeschlossen, dass außer der in Rede stehenden Verletzungshandlung noch weitere Ursachen zur Rechtsgutsverletzung beigetragen haben. Wirken in der Rechtsgutsverletzung die Gefahren fort, die durch die erste Ursache gesetzt wurden, kann der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang nicht verneint werden“

BGH, Urteil vom 9.4.2019 – VI ZR 89/18, NJW-RR 2019, 1187 Rn. 16

All dies trifft auf die von der Beklagten bewusst klimaschädlich gestalteten Fahrzeuge und deren beabsichtigte Nutzung durch die [REDACTED] zu. Bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung kann schwerlich von einem „unsachgemäßen Verhalten“ auszugehen sein, auch wirkt sich die Gefahr der klimaschädlichen Emissionsleistung gerade durch die Nutzung fort. Einen „äußerlen“, gleichsam „zufälligen“ Zusammenhang hier zu behauptet, ist abwegig.

Der Kläger verkennt indessen nicht, dass diese Frage weder durch die von der Beklagten eingeführten obergerichtlichen Entscheidungen im Hinblick auf andere Fahrzeughersteller entschieden, noch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Präzedenz zu finden ist.

Der Kläger erwartet daher gern eine **Entscheidung** des Gerichts zu diesem Punkt.

2. In die Zukunft gerichtete Dimension des § 1004 Abs. 1 BGB

Das OLG Hamm entschied aufgrund des § 1004 Abs. 1 i.V.m. §§ 677 ff., 812 BGB über einen Aufwendungsersatz für Schutzmaßnahmen vor der durch RWE mit-verursachten Gefahr, da der Kläger – analog zu den bekannten Abschleppfällen – die Pflicht des Beklagten zulässig durch Selbstvornahme in Form von Verstärkung seines Wohngebäudes vor den Risiken der Gletscherflut schon teilweise erfüllt hatte.

Anlage BK 22, S. 37

Insoweit basiert der Anspruch größtenteils auf Emissionen, die in der Vergangenheit emittiert wurden, deren Gefahrenpotential nicht (etwa durch Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre) praktisch abgesenkt werden kann. Der Anspruch wandelt sich dann auf ein Minus hinsichtlich des Abstellens der Gefahr auf die Pflicht zur Vornahme Schutzmaßnahmen zugunsten des dadurch bedrohten Rechtsgutes. Allerdings ist Kern der Frage die Folgenverantwortung für vergangenes Tun.

Anlage BK 22, S. 36

Im vorliegenden Fall liegt der Schwerpunkt auf Folgen eines Verhaltens, das andauert, also einen stärkeren Zukunftsbezug hat. Die konkrete Folge der störenden Handlung ist insoweit nicht identisch wie im RWE-Verfahren: Dort haftete an dem Grundstückseigentum des peruanischen Klägers eine Beeinträchtigung in Form einer Gefahr durch den Ausbruch einer Gletscherflut an, die das Haus wegreißen könnte.

Anlage BK 22, S. 40 f.

Hier liegt die Beeinträchtigung in den sich vertiefenden Schäden wie das Absterben weiterer Teile des Waldes des Klägers sowie erstmalige Schäden wie das hitzebedingte Sterben seines Viehs oder die vollständig unmögliche Nutzung des Ackers in einer oder mehreren Saisons.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die geltend gemachten Schäden dem Klimawandel zu attribuieren sind und hat dazu mehrere Studien vorgelegt. Ausgangspunkt dieser Schäden ist das Verhalten der Beklagten im Hier und Jetzt und in Zukunft. Gleichermaßen lässt sich wissenschaftlich beweisen, dass die geltend gemachten Beeinträchtigungen abermals oder sich weiter vertiefend klimawandelbedingt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beim Kläger niederschlagen werden.

Siehe hierzu komprimiert: Berufungsgrund, S. 33 bis S. 36.

Das OLG Hamm stellt hierzu fest:

„Der Unterlassungsanspruch entsteht daher erst in dem Augenblick, in dem sich objektiv eine die Beeinträchtigung ermögliche konkrete Gefahrenquelle gebildet hat, auf Grund derer ein Einschreiten geboten ist“

Anlage BK 22, S. 41

Der Kläger meint, dass mit den vorgetragenen Tatsachen ein *prima facie* Beweis vorliegt. Sollte das Gericht dem nicht folgen, kann eine im Rahmen der Beweisaufnahme anzufertigende Attributionsstudie – die wissenschaftlich anerkannt und mittels peer review validiert wird – eine Mitverursachung der Beklagten konkret an den Schäden und Risiken beim Kläger belegen. Denn nach dem Vortrag des Klägers besteht eine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, dass sich die vorgetragenen Beeinträchtigungen erneut auswirken.

Der Unterschied zum OLG Hamm besteht nach dem Dafürhalten des Klägers allein darin, dass nicht wie dort lediglich eine jederzeit drohende Gefahr geltend gemacht wird, sondern eine Vielzahl von Auswirkungen, die teils jederzeit drohen (weiteres Waldsterben) oder erst bei Erreichen einer gewissen Temperaturerhöhung.

Anlage BK 22, S. 41

Das Verfahren vor dem OLG Hamm betreffend die RWE AG scheiterte letztendlich an einer Tatsachenfrage: Die vom Sachverständigen angegebenen 1 % Eintrittswahrscheinlichkeit der hausbetreffenden Gletscherflut in den nächsten 30 Jahren erfüllten den Maßstab des Gerichts an eine konkret drohende Gefahr nicht.

Anlage BK 22, S. 101

Ein Schaden war dort noch nicht eingetreten, anders als hier. Daher greift zum einen die tatsächliche Vermutung für diese Folgen, sodass insofern lediglich als Vermutungsbasis die Attribution derzeit bestehender Schäden vorgenommen werden muss.

s. Replik, S. 13

BGH, Urteil v. 12. 12. 2003, V ZR 98/03, NJW 2004, 1035 f.

Zum anderen ist für erstmalig künftig eintretende Schäden ein Attribution möglich, die mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit Aussagen zur Klimawandelbedingtheit machen kann.

Vgl. Schirmer, in: NJW 2023, 113, 114 sowie Schirmer, in: JZ 22/2021, 1099

Demnach

„braucht [es] eine „konkret drohende Beeinträchtigung“, wie der BGH in ständiger Rechtsprechung formuliert, eine bloß potenzielle Gefahr genügt nicht. Auf den ersten Blick stehen vorwärtsgewandte Klimahaftungsklagen aber für Letzteres (...) Der Schluss ginge jedoch zu schnell. Zum einen unterschlägt er die Trägheit des Klimasystems. Ausgestoßene Treibhausgase erhöhen nicht sofort die globale Mitteltemperatur und beschwören auch nicht unmittelbar Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Dürren herauf. Vielmehr ähnelt das Klimasystem aufgrund seiner diversen Rückkopplungen einem Kochtopf: Genauso wie der Temperaturfluss einer Herdplatte zwar sofort auf den Topf einwirkt, das Wasser aber nicht direkt zum Kochen bringt, verändern ausgestoßene Treibhausgase zwar recht zügig die Konzentration der Atmosphäre, erwärmen die Erde aber erst mit Verzögerung. (...) So tritt etwa beim größten Klimatreiber CO₂ die höchste Wärmewirkung nach ziemlich genau 10 Jahren ein. Dass sie eintritt, ist indes genauso ausgemacht wie bei eingeschalteter Herdplatte. (...) Würden Betroffene warten, bis sich die Erde aufgeheizt hat und Beeinträchtigungen unmittelbar bevorstehen, wäre es daher zu spät: Soll wie im VW-Fall verhindert werden, dass sich die Erde zukünftig über 1,5°C erwärmt, muss jetzt gehandelt werden. Stellt man die Trägheit des Klimasystems in Rechnung, ist es also kein Widerspruch, schon heute von einer konkret drohenden Beeinträchtigung zu sprechen, obwohl die Klimagefahren erst in Jahrzehnten akut werden.“

**Schirmer, in: NJW 2023, 113, 114,
hierzu auch schon S. 47 der Berufungsbegründung sowie S. 18,
40, 105 der Klageschrift.**

Dieser Sachverhalt war Dreh- und Angelpunkt für den Klimabeschluss des BVerf von 2021.

Auch hier ist nach Auffassung des Klägers eine Entscheidung des Gerichts daher geboten. An dieser Stelle hilft ggf. die Einschätzung der Gerichte der Niederlande in Sachen Shell, die bereits beigelegt und eingeordnet wurden (etwas BK 17).

3. Einschlägigkeit der Produzentenhaftung

Das OLG Hamm hat den Sachverhalt im RWE-Urteil nicht auf Grundlage der Produzentenhaftung beurteilt. Das Gericht stellt nicht die Anwendbarkeit der Produzentenhaftung in Abrede, sondern hält zwei Gesichtspunkte für nicht auf den Gletschersee-Fall übertragbar:

- Der eine ausdrückliche Bezug zur Produzentenhaftung ist, dass der Senat auf S. 75 des Urteils keine Duldungspflicht aus § 906 BGB i.V.m. den Erwägungen des BGH im sog. Kupolofenfall erkennen kann. Dieses Urteil (BGH, Urteil vom 18.09.1984 – VI ZR 223/82) befasste sich im Rahmen der Beweislast mit den Grundsätzen der Produzentenhaftung und befand, dass der Schutz von Eigentümern beweglicher Sachen auf ihnen fremden, benachbarten Grundstücken nicht weitergehen könne, als der Schutz, der diesen Grundstückseigentümern zuzubilligen sei, da diese insofern am denkbar stärksten durch Immissionen belastet würden.
- Ferner erachtet der Senat den vom Kläger eingeführten sog. Sprudelwasserflaschenfall nicht mit der Situation im Peru vergleichbar, weil es sich bei der Produzentenhaftung „um die Haftung eines Herstellerunternehmens für ein Produkt, das in einem sich ständig wiederholenden Produktionsprozess hergestellt und vermarktet wird“ handele. Es sei ein großer Kreis potentiell Betroffener vorhanden und das Problem sei der Industrie zudem „seit langem als spezifisches Produktrisiko bekannt“, siehe hierzu

BGH, Urteil vom 07.06.1988 – VI ZR 91/87, Rn. 8

Dass der dortige Senat diesen Fall nicht auf die Haftungsbeziehung Kraftwerksbetreiber – einzelnen Hauseigentümer übertragen möchte, ist im Ausgangspunkt vielleicht nachzuvollziehen. Hier aber, vor dem erkennenden Senat, liegt wiederum ein vergleichbarer Sachverhalt vor: Es geht bei der Beklagten um ein genau solchen wie dort beschriebenen Produktionsprozess und das daraus folgende Problem ist der Beklagten auch, wie sie selbst eingesteht, bekannt.

Das OLG Hamm hat im RWE Fall demnach keine hier übertragbaren Rechtsätze zum Produzentenhaftungsrecht ausgesprochen. Der Kläger macht die Grundsätze in diesem Verfahren als hinreichende Bedingung, aber nicht notwendige Bedingung geltend. Auch insofern hält dieser das Thema für ausgeschrieben.

4. Mittelbarkeit der Störung?

Wie schon mehrfach auch in diesem Schriftsatz angeführt wurde, hat das OLG Hamm im RWE-Urteil sowohl die unmittelbare als auch mittelbare Störereignischaft für gegeben erachtet und dafür als Ausgangspunkt die Leitentscheidungen des Vorstandes für maßgeblich erachtet. Im RWE-Fall besteht die Wirkbeziehung

von der Leitentscheidung bis hin zum Ausstoß von CO2-Emissionen in den Kraftwerken, die von Tochtergesellschaften betrieben werden.

Nach Auffassung des Klägers (s. schon oben A.I.2) ist sind auch hier sämtliche Störerbegriffe erfüllt (s. auch umfangreich dazu vgl. Klageschrift, S. 108 ff., 103).

Im vorliegenden Fall gibt es die Besonderheit, dass die Tochterunternehmen der Beklagten nur einen Teil der Emissionen verursachen und ein Großteil der Emissionen aus Scope 3, also dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte, herührt.

Maßgebliche Frage für die Mittelbarkeit ist nach Auffassung des Klägers, ob man nach den grundlegenden Zurechnungseigenschaften die Scope 3-Emissionen der Beklagten wie eigene zurechnen kann, was überzeugenderweise so sein sollte – denn die Kausalkette ist adäquat-kausal und wird nicht durch die psychisch vermittelte Kausalität unterbrochen. Zurechnungskriterium ist also insoweit nicht die klassische Frage nach der Störermittelbarkeit, da das gefahrsetzende Verhalten wie im RWE-Urteil im von der Beklagten gesteuerten Konzern stattfindet. Die Nutzung der [REDACTED] ist dagegen über die Herausforderer-Grundsätze zuzurechnen, die die Frage nach der „Störerbandbreite“ jedoch unberührt lassen.

Eine Mittelbarkeit sollte auch nicht etwa festzustellen sein aufgrund der Tatsache, dass die Kausalkette lange räumliche und teilweise zeitliche Distanzen sowie mehrere Zwischenschritte umfasst. Denn wie der Kläger diese Kette vorträgt, ist sie zwingend, wie das Beispiel [REDACTED] von der heißen Herdplatte illustriert.

Auch dieses Thema dürfte ausgeschrieben sein.

B. Gegenrede zum Schriftsatz der Beklagten vom 28.02.2025

Der Kläger hält den Schriftsatz der Beklagten für mittlerweile weitgehend überholt (und hat deswegen auch auf das Urteil i.S. RWE „gewartet“ um es hier einzuführen). Aus prozessualen Gründen ist der Kläger gehalten, dennoch auf den Schriftsatz einzugehen. Er wird dies in der gebotenen Kürze im Folgenden tun.

I. Rechtsprechung lehnt keine private Klimahaftung ab

Die Beklagte behauptet erneut pauschal, dass „das geltende Recht private Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche wegen der Folgen des menschengemachten Klimawandels nicht kennt“ (S. 8 ff. der Stellungnahme vom 28.02.2025, i.F. nur „Stellungnahme“). Nunmehr sehe sich die Beklagte durch sieben Zivilgerichte in ihrer nicht dogmatisch oder anhand der Tatbestandsmerkmalen der Norm angeknüpft, letztlich politischen, Meinung bestätigt. Das gleiche Narrativ verbreitet das Parteigutachten von [REDACTED], das sich auf einer enormen Abstraktionshöhe bewegt.

Die Argumentationskreise der Beklagten rund um die politische Aussage, dass der Klimawandel insgesamt eine außerprivatrechtliche Kategorie sei, werden durch die Land- und Oberlandesgerichte, deren Urteile es anführt, aber gerade nicht überzeugend getragen.

Das Oberlandesgericht Braunschweig lehnt einen „quasinegatorischen Anspruch“ im Kontext des Klimawandels ebenso abstrakt und pauschal wie die Beklagte ab (s. die Zitate auf S. 8 f der Stellungnahme der Beklagten). Es berücksichtigt losgelöst von jeglicher Dogmatik unter Benennung von der „Duldungspflicht nach § 1004 Abs. 2 BGB“ eine „die Aufgabenverteilung zwischen Legislative und Rechtsprechung.“ *Damit* hat das OLG Braunschweig seine Aufgabe verfehlt, den Sachverhalt auf Grundlage des geltenden Rechts zu prüfen. Eine generelle Duldungspflicht aus § 1004 Abs. 2 BGB, die ohne spezielle Norm auskäme, ist dem Anspruch fremd. Der Beschluss des OLG Braunschweig führt für den vorliegenden Rechtsstreit, **nicht** weiter. Es hat allerdings die (gleichlautenden) Anträge der dortigen Kläger gegen die hiesige Beklagte für zulässig und das Zivilrecht auch grundsätzlich für anwendbar gehalten.

Das Urteil des OLG Stuttgart ist schon nicht übertragbar, da die dortigen Kläger nach der Beklagten nicht geltend gemacht hätten, „in einem besonderen Maße betroffen zu sein, etwa durch ein „Sonderopfer“ (S. 13 der Stellungnahme). Die dortigen Kläger haben ihren Anspruch allein auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gestützt und keinen konkreten Sachverhalt zu den befürchteten Eingriffen dargelegt. Das ist mit dem hier streitgegenständlichen Sachverhalt nicht vergleichbar. Das gilt auch für das OLG München, das keine „*besondere* Betroffenheit gegenüber anderen Personen“ erkennen konnte (S. 14 der Stellungnahme). Ebenso politisch hatte es argumentiert, wie die Beklagte referiert, indem es in der mündlichen Verhandlung ausgeführt habe, dass nicht „alle Verfahren und die Verfasstheit dieses Staates über den Haufen geworfen werden“ könnten.

Diese Judikate sind aber durch die dogmatische Auseinandersetzung mit dem Problem – wie es der Kläger auf vielen Seiten des laufenden Verfahrens auch getan hat – durch die Ausführungen des OLG Hamm im RWE-Urteil ohnehin nicht mehr haltbar.

Siehe ausführlich: Anlage BK 22, S. 59 bis 64

Dies wurde schon oben skizziert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf ein erneutes Wiedergeben der a.a.O. ausgeführten Feststellungen verzichtet.

II. Verfahrensfehler

Der Kläger hält an seiner Auffassung fest, dass das Landgericht Detmold eine Reihe von Verfahrensfehlern gemacht hat.

Diese werden auch durch die Gegenrede der Beklagten auf den S. 16 ff. der Stellungnahme nicht überzeugend ausgeräumt.

Zu der Frage hinsichtlich der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund unvorhersehbaren Entscheidung nach § 906 Abs. 1 BGB ist dem bisherigen Berufungsvortrag aufgrund der weiteren, nicht substantiell neuen Ausführungen der Beklagten nichts weiter hinzuzufügen (S. 16 bis 18 der Stellungnahme).

Auf S. 19 der Stellungnahme meinte die Beklagte, dass der vorgetragene Verfahrensfehler des Klägers, aufgrund dessen das Landgericht im Urteil ohne Beweisaufnahme von einer „Normalbetroffenheit“ des Klägers ausgeht, keine Tatsachenannahme sei, sondern lediglich „eine bloße *Bewertung* des Vortrags des Klägers durch das Gericht.“ Inwiefern das ein rechtlich-prozessuales Argument sein soll, und gegen den dargetanen Verfahrensfehler spricht, bleibt offen. Die erneut wiedergegebene Behauptung der Beklagten, „dass der Kläger lediglich allgemeine Risiken aufzeigt, denen er prinzipiell nicht anders ausgesetzt ist als jeder andere auch“ ist schlicht falsch, zur Narrativbildung gedacht und wird (erneut) zurückgewiesen (s. dazu inhaltlich oben A.I).

Zu den Ausführungen der Beklagten, die sich mit dem Hilfsantrag zu II beschäftigen, ist unter Beachtung des Vortrages in Berufsbegründung und dem Schriftsatz vom 02.01.2024 nichts weiter hinzuzufügen.

III. Materiell-rechtliche Annahmen der Beklagten

1. Verzicht auf das Wahlrecht durch die Beklagte

Zur Meinung der Beklagten, dass der „Hauptantrag des Klägers (...) die Wahlfreiheit des Schuldners“ unterlaufe (S. 22 f.), ist auf die Ausführungen des OLG Hamm im RWE-Urteil auf oben A.II.2 zu verweisen.

2. Absoluter Rechtsgüterschutz

Die Beklagte missversteht den Kläger bewusst erneut in seinen Ausführungen zum absoluten Rechtsgüterschutz. An keiner Stelle hat dieser behauptet, dass die §§ 1004, 823 BGB sich „gegen jedes Recht und jedes Interesse durch[setzen]“ würden (S. 23 f. der Stellungnahme). Im Gegenteil wiederholt die Beklagte ihre nicht mit §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB zu vereinbarende Sichtweise mit dem in seiner Weite nicht widerlegbaren Wording, „der Störerbegriff ist *wertungsoffen*“. Natürlich ist die Störerhaftung normativ-kausal.

Mit der Auffassung aber, die zu schützenden Rechtsgüter seien auf der Ebene der Rechtsgutsverletzung einer allgemeinen Abwägung zugänglich, liegt die Beklagte außerhalb des vertretbaren Meinungsspektrums.

3. „Verallgemeinerungsfähiger Rechtsgedanke“ aus § 906 BGB

Siehe hierzu (S. 24 f. der Stellungnahme) erschöpfend oben A.II.7.

4. Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit

Der Kläger hat das o.g. genannte Recht nicht „frei erfunden“, sondern aufgrund der anerkannten juristischen Methodik hergeleitet (zu Stellungnahme, S. 25 bis 29). Die von der Beklagten aufgeführten Argumente hat der Kläger in seinen vorhergehenden Schriftsätze schon vorab eingeordnet und widerlegt. Es ist nunmehr Sache des Gerichts, die Herleitung zu beurteilen (siehe S. 56-58 der Berufungs begründung, S. 44 der Berufungsreplik vom 02.01.2024 jeweils mit Verweisen auf den erstinstanzlichen Vortrag, grundlegend Klageschrift, S. 72 ff.).

5. Gutachten von [REDACTED]

Schon der einleitende Satz der Beklagten auf S. 29 der Stellungnahme ist bezeichnend: Da „angesichts des vom Kläger geführten Versuchs, über den Umweg von Zivilprozessen am Gesetzgeber vorbei ein Sonderregulierungsrecht für einzelne Automobilhersteller durchzusetzen, hat die Beklagte (...) *di Fabio* um eine verfassungsrechtliche Begutachtung **solcher** Klageansätze gebeten“ (eig. Hervorheb.).

Mit dieser Pauschalisierung und („solcher“) ohne Rücksicht auf den umfassend dargelegten Streitgegenstand und dem aus diesem Satz nur als tendenziös zu verstehenden Auftrag kommt dem Parteivortrag über das Gutachten von [REDACTED] schon im Ausgangspunkt keine qualifizierte Bedeutung zu.

Die Beklagte hat also zu dem bereits umfassend ausgeschriebenen Thema „Sonderregulierungsrecht am Gesetzgeber vorbei“ ein Gutachten beauftragt und hier nunmehr eingereicht (Anlage BB7). Die Anlage hat 96 Seiten plus Fußnoten.

Zusammenfassend legt das Gutachten (aus verschiedenen, nur teils verfassungsrechtlichen Gründen) dar, dass §§ 1004, 823 BGB keine Inanspruchnahme Privater auf die Reduzierung von Treibhausgasen oder die Produktion nur bestimmter Fahrzeugtypen erlaubt, oder, wie die Beklagte schreibt „trägt“ (Stellungnahme, S. 7).

a) Gutachten dürfte prozessual unbeachtlich sein

Die Beklagte ordnet dieses fast 100-seitige Gutachten auf nur knapp drei Seiten ein. Es ist zweifelhaft, ob dies zivilprozessual überhaupt zulässig ist. Anlagen können lediglich zur Erläuterung des schriftsätzlichen Vortrags dienen, diesen aber nie ersetzen

BGH, Urteil v. 02.07.2007, II ZR 111/05 – Rdnr, 25 juris

Der Kläger hat eine Erwiderung darauf (wie auch auf die ganze gegnerische Stellungnahme vom 28.02.2025) insbesondere im Hinblick auf das erwartete Urteil

des OLG Hamm in Sachen RWE - I U 15/17 bisher unterlassen, weil auch dort eine ganz ähnliche Rechtsmeinung eingeführt worden war, und zwar von *Gärditz*, auf den auch [REDACTED] nun Bezug nimmt (interessanterweise trotz weitgehender Deckungsgleichheit in der Argumentation nur einmal zitiert in Fn. 120).

Das OLG Hamm hat das Gutachten im dortigen Verfahren I U 15/17 schlicht als Parteivortrag gewertet und in seinem Urteil nicht weiter in Bezug genommen.

b) Inhaltliche Erwiderung

Inhaltlich ist zu diesem Parteivortrag nur folgendes zu sagen:

aa) Zutreffende Erwägungen

Der Kläger ist nur an drei Stellen mit [REDACTED] bzw. der Beklagten einer Meinung:

- „Die Grenze richterlicher Auslegungsmacht werden überschritten, wenn Richter bei der Interpretation zivilrechtlicher Normen das geltende Recht außer Acht lassen“ (Stellungnahme vom 28.02.2025, S. 29). Das hat der Kläger in diesem Verfahren aber auch nicht verlangt, und auch der Kläger im Verfahren I U 13/17 hat dies nicht verlangt – was vom Gericht in seinem Urteil bestätigt wurde.
- „Hat der Gesetzgeber Schutzgesetze erlassen, kann es auch bei der Auslegung und Anwendung verpflichtend sein, diesen Schutzgeboten des Rechts Rechnung zu tragen“ (Anlage BB7, S. 63) – genau das sagt der Kläger zur Anwendung von §§ 1004 und 823 BGB – dies sind „Schutzgesetze“.
- „Deliktische Haftungsansprüche setzen (...) tatbestandlich eine vorätzliche oder fahrlässige Handlung voraus, die als tatbestandlicher Anknüpfungspunkt für eine Pflichtverletzung taugt“ (S. 14). Das mag unmittelbar auf deliktischen Schadensersatz abzielen – dennoch hat der Kläger genau diese Pflichtverletzung konkret dargelegt. Insoweit übertragbar wurde sie im Fall Shell durch zwei Gerichte im Grundsatz bestätigt.

bb) Keine neuen Gesichtspunkte

Das Gutachten enthält ansonsten keine neuen Gesichtspunkte, die in diesem Verfahren nicht schon eingeführt bzw. ausgeschrieben wurden und auch explizit nichts, was dem OLG Hamm im Verfahren zum RWE-Urteil nicht vorgelegen hätte.

cc) Argumentation ist politisch

Der Kläger verlangt vom Gericht kein „Sonderregulierungsrecht“, sondern will weitere Schäden von seinem Eigentum (und anderen Rechtsgütern) fernhalten. Das Streitverhältnis ist und bleibt zivilrechtlich und ist nicht – wie die Beklagte suggerieren möchte – politisch. Die Auffassung von [REDACTED] „Die Problematik des einfachen Rechts ist in dieser Anspruchskonstellation eng verwoben mit verfassungsrechtlichen Vorgaben“ (S. 12) ist wenn überhaupt nur im Hinblick auf das REtF nachzuvollziehen (siehe soeben B.III.4).

Ausdrücklich dazu das OLG Hamm RWE-Urteil, S. 63:

„Denn gerichtliche Auseinandersetzungen vor Zivil- und Verwaltungsgerichten sowie dem Bundesverfassungsgericht werden häufig (auch) zur Durchsetzung politischer Interessen geführt, was per se nicht unzulässig ist.“

Das OLG Hamm hat im RWE-Urteil umfassend begründet, dass keine „Deckungsgleichheit“ besteht zwischen öffentlich-rechtlich (aus Vorsorgegründen) eingeführten Regelungen (ganz gleich auf welcher Regulierungsebene) und dem zivilrechtlichen Verhältnis, also Pflichten zur Vermeidung oder Ausgleich von Schäden an individuellen Rechtsgütern. Damit erübrigert sich aus Sicht des Klägers die Rechtsmeinung in Anlage BB7 diesbezüglich.

Das OLG Hamm hat im RWE-Urteil auch umfassend begründet, und zwar auf Grundlage der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass es für die Anwendung der zivilrechtlichen Normen, sei es bei § 1004 oder bei § 823 BGB auf eine besondere Nähebeziehung nicht ankommt, dazu bereits ausführlich oben. Der Dreh- und Angelpunkt der Argumentation von *di Fabio* ist also von diesem Gericht bereits anders entschieden worden. Das erkennende Gericht ist schlicht der Auffassung, dass auch bei dem von der Beklagten beschworenen „multidimensionalen und global herbeigeführten Verursachungszusammenhang“ die ständige Rechtsprechung zur Zurechnung (Adäquanz) ausreicht, um zivilrechtliche Fälle zu entscheiden.

Das erkennende Gericht ist auch ausdrücklich nicht der Auffassung, dass die Anwendung des Zivilrechts „das System der Privatautonomie zerstören“ würde: Dem „Argument der „Totalhaftung“ eines jeden Emittenten und der (vermeintlichen) Klagewelle „Jeder gegen Jeden“ stehen der Filter der Adäquanz und dort das Merkmal der Erheblichkeit entgegen“ (RWE-Urteil S. 63), siehe dazu schon oben.

dd) Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit (REtF)

Das Gutachten argumentiert gegen die vom Kläger allerdings **nur für das REtF** mittelbar in Anspruch genommene Drittirkung von Grund- und Menschenrechten.

Diese Erwägungen werden von der Beklagten nur extrem überschlägig eingeführt, so dass sie prozessual wohl unbeachtlich sind. Der Kläger hat dazu dem Gericht zuletzt mit Schriftsatz vom 16.12.2024 das Berufungsurteil in Sachen [REDACTED] vorgelegt, das eine überaus sorgfältige Darlegung zu diesem Thema enthält.

Ungeachtet dessen ist generell zu sagen:

Der Kläger hat – anders als die Kläger in den Verfahren gegen [REDACTED] und [REDACTED], OLG Stuttgart und OLG München – nicht argumentiert, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit der freiheitsrechtlichen Dimension anzureichen ist und allein darauf seinen Anspruch aufgebaut. Er hat die vom BVerfG eingeführte neue intertemporale Abwehrdimension als Anlass genommen, eine Lücke im Rechtsgüterschutz zu identifizieren und das REtF herzuleiten. Dieses steht im vorliegenden Fall aber neben den wohl unstreitigen Rechtsgütern Gesundheit und Leben und vor allem dem Eigentumsschutz. Der „Anwurf“ von [REDACTED] auf S. 60, dass

„neue konzeptionelle Richtungsänderungen ..., die nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht einer Generalklausel rechtsfortbildend entnommen werden dürfen, sondern Gesetzgeber vorbehalten bleiben... [müssen]“

betrifft also bei näherer Betrachtung eben nur diese Rechtsfortbildung und nicht den Schutz der weiteren Rechtsgüter des Klägers. Darauf geht weder die Beklagte noch [REDACTED] selber transparent ein, s. dazu schon oben B.I und A.II.6. Der Kläger empfindet dies angesichts der für ihn existenzbedrohenden Auswirkungen des Klimawandels auf sein Eigentum und seinen Betrieb (und auch seine Gesundheit) als absolut unangemessen.

ee) Fehlende Differenzierung zwischen Anspruchsvarianten

Das Gutachten differenziert nicht stringent zwischen den Dimensionen der Haftung für die Folgen der Emissionen aus der Vergangenheit und die Verantwortung für Emissionen bzw. deren Reduktion in der Zukunft (s. dazu schon oben A.III.2).

Das Gutachten geht natürlich von einer Differenzierung aus, BB7, S. 40 f.:

„[dass zivilrechtliche Haftung ausgeschlossen ist] gilt umso mehr wenn nicht nur Haftung für vergangenes

Tun oder Unterlassen verlangt wird, sondern darüber-hinausgehend für die Zukunft dem Unternehmen bestimmte Verhaltensregeln auferlegt werden sollen.“

Es befasst sich dann aber mit keinem Wort mit der konkreten Subsumtion des Falles auf die geltend gemachten Normen. Der Gutachter übersieht z.B. (absichtlich?), dass der hiesige Kläger andauernde Beeinträchtigungen seiner Rechtsgüter geltend macht, insbesondere seines Eigentums. Sogar ein Schaden wurde im Vortrag attribuiert und quantifiziert, wenn auch nicht als Zahlungsanspruch geltend gemacht.

Dies hätte aber insbesondere im Abschnitt zum Vertrauenschutz zwingend besprochen werden müssen (BB7, S. 51 ff.), denn der Gutachter bleibt der zentralen Frage die Antwort schuldig: Warum gilt für die [REDACTED] (warum hier die Rückwirkung bemüht wird, ist den Unterz. unklar) und für den Kläger nicht? Beide Tätigkeiten sind nicht formell verboten, beide investieren, für den Kläger ist sein Betrieb sogar existenzwichtig.

Diese Aspekte hat der Kläger im Übrigen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beachtet und eine konkrete Abwägung vorgenommen – das Gericht kann dem folgen oder nicht – in jedem Fall spricht dieser Gesichtspunkt gerade nicht für einen absoluten Ausschluss der Anwendung des Zivilrechts.

ff) Das Marktlückenargument ins Blaue hinein

Das sog. Marktargument wird auf BB7, S. 32 f. (wohl versehentlich unter der Überschrift „Darlegungs- und Beweislast“) bemüht:

Würde die [REDACTED] antragsgemäß verurteilt, so würde ihr Marktanteil mit Gewissheit unmittelbar von Wettbewerbern übernommen, die nicht der deutschen Jurisdiktion unterliegen. Weltweite Mobilitätsbedürfnisse verschwinden nicht mit Einschränkungen des Angebots aus Deutschland, sondern werden anders oder durch jemand anderen befriedigt. Selbst innerhalb des eigenen Landes erkennt man in der Gasversorgungskrise, welche Verlagerungseffekte auftreten, wenn der Gaspreis massiv steigt: Dann wird Holz verfeuert oder es werden wenig effiziente Elektroheizgeräte genutzt, die womöglich in Knappheitslagen mit Elektrizität aus Kohlekraftwerken gespeist werden. Kaum jemand fragt bei Versorgungsgängen zudem danach, wie – also auch unter welchen Umweltbedingungen – LNG-Gas gewonnen und transportiert worden ist. Ob die Reduktion des Gebrauchs

Dazu hat der Kläger bereits ausgeführt. Es ist in Teilen fast wortwörtlich zudem schon in früheren Schriftsätze der Beklagten enthalten. Siehe hierzu schon erschöpfend S. 32 der Berufungsreplik vom 02.01.2024. Die Beklagte wiederholt dies seiner Struktur nach nochmals auf den S. 69 – 73.

Es bleibt zudem anzumerken, dass es der Sache geholfen hätte, wenn die Beklagte zu diesem Argument tatsächlich Sachverständigengutachten ergeben, dass freiwerdende Märkte nicht sofort von anderen Fahrzeugen übernommen würden. Dass sie dieses Argument so sehr nach vorn stellt und die Validität nicht nachweist, ist bezeichnend.

Unter der Voraussetzung, dass es sich hier überhaupt um eine rechtlich relevante Frage handelt, würde ein Sachverständigengutachten ergeben, dass freiwerdende Märkte nicht sofort von anderen Fahrzeugen übernommen würden. Man kann nicht pauschal von einer solchen Übernahme ausgehen. Unter Verwahrung gegen die Beweislast hier:

Beweis: **Sachverständigengutachten**

6. Vorgebliche „alternative Klagehäufung“

Der repetitive Vortrag zur angeblich alternativen Klagehäufung (Stellungnahme, S. 31), wurde auch vom LG Braunschweig im ansonsten abweisenden Urteil vom 10.01.2023, 6 O 3931/21, das sich mit im Wesentlichen identischen Anträgen befasst hat, überzeugend zurückgewiesen. Dass sich – wie die Beklagte im Kern meint – aus den Rechtsausführungen des Klägers eine alternative Antragshäufung ergeben soll, ist nun wirklich abwegig. Dem LG Braunschweig ist nichts hinzuzufügen:

„Die Klageanträge betreffend die Hauptanträge sind auch hinreichend bestimmt. (...) Nach Auffassung der Kammer geht aus den Hauptanträgen und dem dazu geschilderten Sachverhalt auch hinreichend bestimmt hervor, worin das Rechtsschutzziel besteht und was Streitgegenstand des Verfahrens sein soll. Einer rechtlichen Einordnung als Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch bedarf es durch die Kläger und die Klägerin – entgegen der Auffassung der Beklagten – nicht. Insofern ist ausschlaggebend, dass das Klageziel für das Gericht erkennbar wird; wobei im Übrigen der Grundsatz „da mihi facta, dabo tibi ius“ auch diesbezüglich gilt, die Benennung der Anspruchsgrundlage oder die rechtliche Einordnung durch das Gericht erfolgt. (...) Sofern die Beklagte meint, es mangele an einer hinreichenden Bestimmtheit, weil die Kläger der Beklagten mit ihren

Anträgen ein konkretes Verhalten vorgäben, spricht dies gerade für, aber nicht gegen die Bestimmtheit.“

7. Hilfsanträge zu IV. und V.

Der Hilfsantrag zu IV. ist ausreichend bestimmt (entgegen Stellungnahme, S. 33).

Die Interpretation und prozessuale Einordnung des Hilfsantrages zu V. durch die Beklagte ist interessant, aber nicht vertretbar (S. 34 ff.).

Es wird mit diesem kein zukünftiges Rechtsverhältnis geltend gemacht. Zur Bestimmtheit ist den Ausführungen des Klägers sowie dem OLG Braunschweig aus Sicht des Klägers nichts hinzuzufügen. Die Beklagte muss sich auch nicht gegen zukünftige Reports „verteidigen“, das kann allerdings gegen das gegenwärtige Rechtsverhältnis aus § 1004 Abs. 1 BGB. Richtig eingeordnet ist der UN Gap Report eine Prognose einer international und wissenschaftlich allgemein anerkannten Stelle. Prognosen sind dem Zivilrecht nicht fremd, wie es die Beklagte auch besser weiß. Voraussetzung einer Prognose ist der Stand der Technik bzw. der Wissenschaft, auf den der UN Gap Report fußt. Dass dieser sich weiterentwickeln kann, ist nicht schädlich, sondern günstig für die Beklagte und auch rechtlich anerkannt üblich.

Schließlich bleibt diesbezüglich zu erwähnen, dass der Kläger nicht nachvollziehen kann, warum die Beklagte, die stets eine Einengung der Wahlfreiheit kritisiert hatte, den nun denkbar weitesten Antrag formell ebenfalls nicht annehmen mag.

IV. Weitere Ausführungen zur „Unbegründetheit der Klage im Übrigen“

Im Folgenden wird kurz auf weitere Argumente eingegangen:

S. 42 bis 46 oben wiederholen den Argumentationskreis hinsichtlich einer angeblichen Verfassungskonflikts eines eventuell stattgebenden Urteils, einer Kompetenzüberschreitung der Gerichte, eine systemwidrige Übernahme des Wesentlichkeitsgrundsatz in das materielle zivilrechtliche Rechtsverhältnis und dergleichen. Dies wurde in nahezu allen vorhergehenden Schriftsätzen widerlegt.

Auf S. 46 sowie nochmals auf S. 65 bis 67 interpretiert die Beklagte das EGMR-Urteil sowie eine Advisory Opinion des ISGH unter dem Blickwinkel der gleichen Systemwidrigkeits- und Unaufklärbarkeits-These, was aber weder konkret auf das deutsche Privatrecht bezogen wird, noch verfängt.

Der abermalige Verweis auf die Vollharmonisierung der Flottengrenzwertverordnung sowie der abstrakten Behauptung, es „gelten in allen wesentlichen Märkten weltweit Vorgaben für das CO2-Emissionsverhalten von Fahrzeugen (S. 47 bis 50) liegt mangels privatrechtlicher Einschlägigkeit neben der Sache, wie schon erschöpfend ausgeführt.

Das Thema der Waldschadenrechtsprechung (S. 51 bis 53), des Umwelthaftungsgesetzes (S. 54-55) sowie der Motive des BGB (S. 55-56) hat sich aus Sicht des Klägers ebenfalls erledigt (s. oben A.II.6 sowie A.II.7).

Die (angebliche fehlende) Konkretion der Rechtsgutsverletzungen (S. 56 bis 62 der Stellungnahme ist aus Sicht des Klägers zu genüge dargelegt worden (s. exemplarisch oben A.I.1). Gleiches gilt für die Störereigenschaft (oben A.I.2), erst recht nach den Ausführungen des OLG Hamm (s. oben A.II.3, A.II.4 sowie A.II.5, beachte dazu die Differenzierung in A.III.4).

Insoweit ist allerdings klarzustellen:

- Die Beklagte bemüht abermals den sprachlichen Trick, dass eine in Anführung gesetzte „Risikoerhöhung“ nicht haftungsbegründend sei und definiert diese „Risikoerhöhung“ auf der nächsten Seite dann als „allgemeines Risiko“ (S. 62 f.). Immer wenn sie also hier von spricht, meint sie den durch sie selbst abweichend belegten Begriff. Das ist dem Verfahren nicht gerade zuträglich. Daneben hat das OLG Hamm – mit der st. Rspr. des BGH, die die Beklagte auch kennt – entschieden, dass eine Risikoerhöhung sehr wohl eine Beeinträchtigung im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB ist (vgl. nur RWE-Urteil, S. 27, 47)
- Zurückzuweisen ist: „das einzelne Verhalten kann vielmehr hinweggedacht werden, ohne dass der betrachtete Verletzungserfolg entfällt“ (S. 64). Hierauf wird mit dem OLG Hamm erwidert (S. 51 des RWE-Urteils): „Ausgehend von diesen Grundsätzen ist im Streitfall nicht von einer nur unerheblichen Erhöhung des Schadenseintrittsriskos auszugehen. Nach dem Klägervortrag ist der weitaus überwiegende Teil der Klimaerwärmung, nämlich 95 %, auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen; hieran soll die Beklagte mit einem Anteil von ca. 0,38 % aller industriellen CO₂-Emissionen beteiligt sein.“ Die Vergleichbarkeit der Emissionsanteile wurde oben unter A.II.4 dargestellt. Entgegen der Stellungnahme, S. 68 f. kann sich die Beklagte damit von den Beeinträchtigungen nicht entlasten, wie schon dargelegt. Im Übrigen wären bei einer unterstellten Unmöglichkeit der Änderung ihres Produktpportfolios auch konkrete Schutzmaßnahmen möglich.

Das Marktlückenargument, die angebliche Abhängigkeit von Rahmenbedingungen und wesensgleiche Argumente wurden oben schon B.III.5.b)ff) behandelt (Stellungnahme, S. 69 – 73). Der Kläger hat hierzu erschöpfend vorgetragen.

Die Ausführungen zur Störereigenschaft auf S. 73 bis 82 wurden vom OLG Hamm erschöpfend widerlegt, siehe ebenfalls oben A.II.3, A.II.5 sowie A.I.2.

Der Hinweis der Beklagten zum Hinweisbeschluss des OLG Hamm vom 30.11.2017 (I-5 U 15/17) erledigt sich auch durch das darauf ergangene Urteil.

Zum Sorgfaltsmäßigstab aus Art. 22 CSDDD bzw. der EU-Lieferkettenrichtlinie hat die Beklagte Schwierigkeiten, das Argument zurückzuweisen, ohne damit zugleich sein eigenes Argument ad absurdum zu führen, nämlich zur sich angeblich ebenfalls aus EU-Recht ergebende abschließende Regelung der Emissionsleistung ihrer Fahrzeugflotte (Stellungnahme, S. 83 bis 86). Der Kläger bleibt bei seiner ausgeführten Auffassung.

Zur weiteren Kritik zum UN Gap Report auf S. 89 der Stellungnahme, in der die Beklagte eine Empfehlung zum Umstieg „bis 2035 auf emissionsfreie Neufahrzeuge“ sieht, bleibt festzuhalten, dass wenn die Beklagte dieses Datum für sinnvoll hält, sie den Hauptantrag insoweit anerkennen möge. Ferner sollte das Gericht aber beachten, dass die Beklagte auf EU-Ebene gerade massiv für die Aufhebung eben dieses Ziels (Verbrenner-Aus bis 2035) lobbyiert. Das unterstreicht die Wichtigkeit dieser Klage für den Rechtsgüterschutz des Klägers.

Im April 2025 änderte der Vorstandsvorsitzende der Beklagten, [REDACTED]
seine im Vorjahr geäußerte Position komplett und stellte das in der [REDACTED]
[REDACTED] Bereits im [REDACTED]

[REDACTED] hatte die Beklagte eine Stellungnahme an das Bundeskanzleramt und das Bundeswirtschaftsministerium geschickt, in dem sie eine “signifikante Nachfrageschwäche” bei E-Autos beklagte und “notwendige Weichenstellungen” auf EU-Ebene anmahnte. Der Revisionsprozess für die Verordnung solle auf 2025 vorgenommen werden, bei der Zielerreichung künftig “Flexibilitäten” zur Anwendung kommen. Siehe mit umfangreichen Nachweisen hierzu die Recherche in

Anlage BK 23 [REDACTED]
[REDACTED]

Die Beklagte betreibt ansonsten mit den Aussagen der [REDACTED] und will davon ablenken (S. 90 f.). Wenn das Gericht das für relevant halten sollte, so möge es eine Zeugenvernehmung der zuständigen Mitarbeiter der [REDACTED] durchführen.

Die Ausführungen der Beklagten auf den S. 91 bis 105 der Stellungnahme, die ebenfalls einige Wiederholungen zum bereits ausgeführten enthalten, nimmt der Kläger zur Kenntnis. Er bleibt bei seiner Auffassung aus den vorhergehenden Schriftsätze.

Der Beklagte folgert aus dem [REDACTED] Urteil auf S. 109 bis 111, dass eine zivilrechtliche Verantwortung großer Emittenten eindeutig bejaht, eine „eine Absage an die aktivistischen Bemühungen, Produktions- und Emissionsvorgaben nach eigenen Vorstellungen am Gesetzgeber vorbei gegen einzelne herausgegriffene Unternehmen durchsetzen zu wollen.“ Dieser Halbsatz sagt schon alles über die Reinterpretation des niederländischen Urteils durch die Beklagte. Die Beklagte wurde einzig und allein abgewiesen, weil die dortigen Kläger das globale IPCC-Ziel von CO2-Reduktion bis Ende 2030 um netto 45% und gegenüber 2019 und um 100% bis 2050 gefordert hatten und anders als hier keinen wissenschaftlichen Ansatz der Spezifizierung für die dortige Beklagte vorgenommen hatten. Dies zitiert die Beklagte selbst, ohne den Widerspruch zu erkennen. Sofern die Beklagte in der Folge (S. 111 bis 114) auch auf Grundlage des [REDACTED]-Urteils den spezifischen Ansatz kritisiert, sodann aber die fehlende Vergleichbarkeit des niederländischen Rechts moniert, widerspricht sie sich selbst. Unabhängig davon berührt diese Kritik nicht die Hilfsanträge des Klägers.

Bei den Ausführungen zu der angeblich kategorisch fehlenden Übertragbarkeit des niederländischen Rechts (S. 114 bis 116) übersieht die Beklagte, dass sie sich in Widerspruch zu der von ihr konstruierten „Wertungsoffenheit“ der absoluten Rechtsgüter im Sinne einer allgemeinen Abwägung und der von ihr ersonnenen ebenfalls vorzunehmenden Generalabwägung in der Duldungspflicht setzt (s. oben B.III.2). Denn sie kritisiert, dass unter gewissen Umständen im niederländischen Recht ein Gericht einen „sehr viel weitergehenden sozialen Sorgfaltstandard, der dem deutschen Recht fremd ist“ als haftungsbegründend annehmen kann.

C. Tatsachenbehauptungen

Auf S. 6 behauptet die Beklagte, [REDACTED] hätte dem eigenen Verfahren keine Erfolgsschance beigemessen und deswegen keine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Das ergibt sich nicht aus der Anlage BB06. Es ist im Übrigen irrelevant. Der hiesige Kläger wird von [REDACTED] unterstützt – das ändert aber nichts an seinen höchsteigene Rechtspositionen, die die hiesige Klage schlüssig und seinen Anspruch auch begründet machen.

Die Beklagte behauptet auf S. 39 die Methodik des UN Gap Reports würde sich verändern, das ist zwar möglicherweise richtig, aber ohne Belang (siehe oben III.7)

Auf S. 58 behauptet die Beklagte, der Kläger habe nicht dargelegt, dass er aufgeforstet habe. Der Kläger hat im Winter 2023/2024 auf den Flächen umfassend aufgeforstet (Schriftsatz vom 14.10.2024, S. 36 ff. und Anlage BK 16). Der Film dient der Illustration, der Substantiierung dient Anlage BK 16 und ggf.

Zeugenbeweis: [REDACTED]

Der Kläger kann weiterhin nur abwarten, ob diese 13.000 Bäume überleben. Ohnehin läge hier (auch bei mangelhafter Bewirtschaftung *vor* dem Schadensereignis) maximal ein Mitverschulden vor (das die Beklagte nicht substantiiert). Die Beklagte übersieht aber ohnehin die Herausforderungen der Langfristigkeit der Waldbewirtschaftung.

Auf S. 61 behauptet die Beklagte, dass nicht aufgearbeitetes Sturmholz einen Nährboden für den Borkenkäfer bietet und auch auf den klägerischen Flächen geboten habe. Es entspricht den Tatsachen, dass man gehofft hatte, den Borkenkäferbefall durch Herausnahme von Sturmholz zu minimieren. Der Kläger **hat** auch Sturmholz herausgenommen,

Zeugenbeweis:



konnte aber dennoch den Befall seiner Flächen nicht verhindern. Auch das wäre aber nicht anspruchsausschließend. Für den Fall, dass die Beklagte hier eine Mitschuld konstruieren möchte, soll sie dies hinreichend substantiiieren.

Auf S. 104 leitet die Beklagte her, dass sich aus dem Waldinventar kein Schaden für den Kläger nachweisen lässt. Das hat der Kläger auch nicht behauptet, es handelt sich hier um eine Tatsache, die den Erfahrungssatz stützt, dass der Wald durch den Klimawandel geschädigt wird.

D. Resümee

Die Beklagte kann mit ihrem weitgehend wiederholenden Vortrag nicht überzeugen. Den überwiegenden Teil der rechtlichen Einwände hat das erkennende Gericht mit dem Urteil in Sachen Luciano Lliuya */>. RWE (I U 15/17)* erledigt.

Der Kläger hält das Verfahren für ausgeschrieben und bittet – auch angesichts der klaren Zulässigkeit der Anträge nach dem Beschluss des LG und OLG Braunschweig – um einen Hinweisbeschluss zur Beweisaufnahme oder/und Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

q.e.s.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwalt
John Peters